

Wohnen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen oder psycho-sozialem Unterstützungsbedarf | Ambulante Betreuung | Beratung | Förderschule | Ostschule - Grundschule der Stiftung Eben-Ezer | eeWerk | Landwirtschaft | Integrationsbetrieb | Förderstätten | Medizinische, psychologische und therapeutische Dienste | Ev. Kindertageseinrichtungen und Familienzentren | Berufskolleg mit beruflichem Gymnasium | Kirchengemeinde | Integrative Cafés | Kunstwerkstatt | Haus der Vielfalt



STIFTUNG  
EBEN-EZER

Stiftung Eben-Ezer | Postfach 320 | 32633 Lemgo

Diakonie für ein  
Leben in Vielfalt

Frau  
Sonja Peters  
Mittelstr. 55  
32805 Horn-Bad Meinberg

STABSSTELLE - Angehörige/Betreuungen

Auskunft erteilt: Frau C [REDACTED]  
Telefon: 05261 215-280  
Fax: 05261 215-577  
E-Mail: claudia [REDACTED]@eben-ezer.de

Lemgo, 05.02.2018

### **Zu Lebzeiten vorsorgen - Entlastung für Sie als Angehörige**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits im Jahr 2004 hat die gesetzliche Krankenversicherung das sog. „Sterbegeld“ abgeschafft. Seither erhalten Angehörige im Falle des Todes eines geliebten Menschen keine finanzielle Unterstützung mehr von der Krankenkasse.

Bestattungspflichtig sind laut Bestattungsgesetz die nächsten Angehörigen des Verstorbenen. Diese müssen sich um die Formalitäten im Todesfall kümmern. Ohne entsprechende Vorsorge sind diese auch von Gesetz wegen verpflichtet, die entstehenden Beerdigungskosten zu tragen. Dies gilt selbstverständlich auch für Menschen, die in einer Einrichtung wie der Stiftung Eben-Ezer leben.

Eine geeignete Vorsorge stellt für Sie als Angehörige eine enorme emotionale und finanzielle Erleichterung im Todesfall dar. Wichtig ist dabei, die Wünsche des Verstorbenen bereits zu Lebzeiten festzulegen und die finanzielle Absicherung dieser Wünsche ebenfalls zu klären.

Bei einer Beerdigung entstehen hohe Kosten. Für eine umfassende Beratung zum Thema Bestattungsvorsorge empfehlen wir, dass Sie einen Bestatter ihrer Wahl zu Rate zu ziehen. Einige von Ihnen haben ja bereits einen sog. Bestattungsvorsorgevertrag“ mit einem Bestatter abgeschlossen, in den bereits zu Lebzeiten Ihres bei uns wohnenden Angehörigen Geld eingezahlt wird.

Für die Menschen in unserer Einrichtung gilt, dass der Träger der Eingliederungshilfe eine angemessene finanzielle Bestattungsvorsorge über den Schonbetrag hinaus unangetastet lassen muss. Dies bis zu einer Höhe der jeweils ortsüblichen Bestattungskosten. Genaueres zu den möglichen Beträgen kann Ihnen der Bestatter Ihrer Wahl sagen.

Bisher haben wir Ihnen als Angehörige nach einem Todesfall Unterstützung im Hinblick auf die Erledigung der Formalitäten angeboten. Dies möchten wir in jedem Fall auch weiterhin tun. Dazu benötigen wir jedoch eine Verfügung für den Todesfall, die dann dem mit uns abgeschlossenen Heim- bzw. Betreuungsvertrag angefügt wird.

Die Stiftung ist Mitglied im Deutschen Spendenrat e.V.

Telefon: 05261 215-0 | Telefax: 05261 215-322 | e-mail: info@eben-ezer.de | Lieferanschrift: Alter Rintelner Weg, 32657 Lemgo

• KD-Bank eG | Konto 210 633 0029 | BLZ 350 601 90 | BIC: GENODED1DKD | IBAN: DE08 3506 0190 2106 3300 29 • VerbundVolksbank OWL eG | Konto 20 115 200 | BLZ 472 601 21 | BIC: DGPBDE3MXXX | IBAN: DE06 4726 0121 0020 1152 00 • Spendenkonto: Sparkasse Lemgo | Konto 91 | BLZ 482 501 10 | BIC: WELADED1LEM | IBAN: DE53 4825 0110 0000 0000 91 • Sitz der Stiftung: Lemgo | Vorstand: Dr. Bartolt Haase, Udo Zippel | Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Arno Schilberg | Stiftungsregister Lipp. Landeskirche: 111-15 Nr. 10289 | USt-Nr.: DE125650067



Diese kann in Form der bereits erwähnten Bestattungsvorsorge bei einem Bestatter hinterlegt sein oder - sofern Sie eine finanzielle Regelung nicht zu Lebzeiten veranlassen wollen - als handschriftlich verfasste Bestattungsverfügung vorliegen. Eine Bestattungsverfügung unterliegt keinen besonderen Formvorschriften, kann also formlos von Ihnen verfasst werden.

Eine Bestattungsverfügung enthält verschiedene Bestimmungen, die Art (z. B. Feuer- oder Erdbestattung), Umfang und Ablauf der Bestattung betreffen. Darüber hinaus kann über den Bestattungsort verfügt werden. Am Ende der Bestattungsverfügung steht das Datum mit persönlicher Unterschrift des Verfügenden.

Bitte informieren Sie uns schriftlich über den Bestatter, den wir im Falle des Todes Ihres Angehörigen informieren müssen. Wir legen diese Information dann dem Heim- und Betreuungsvertrag als Anlage bei.

Sie haben weitere Fragen hierzu? Dann können Sie sich gern unter der oben genannten Telefonnummer an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



C. 